



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Hierneis BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 11.04.2019

### Umfassender Baumschutz in bayerischen Kommunen

Nach Art. 141 Bayerische Verfassung haben Städte und Gemeinden eine besondere Verantwortung, in den jeweiligen Kommunen naturnahe Lebensräume zu schaffen und zu schützen. Ein umfassender Baumschutz gewinnt durch die Notwendigkeit zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zunehmend an Bedeutung. Darüber hinaus leisten Bäume durch die Nistmöglichkeiten und Nahrung für Vögel und Insekten einen großen Beitrag zur Artenvielfalt. Gleichzeitig werden jedoch immer mehr Bäume in den Kommunen aufgrund von Baumaßnahmen und Versiegelung gefällt. Es ist anzunehmen, dass der Baumschutz in Kommunen häufig nicht eingehalten wird sowie Ersatzpflanzungen oftmals nicht vorgenommen und nicht kontrolliert werden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. In welchen Kommunen in Oberbayern sind Baumschutzverordnungen vorhanden (bitte mit Auflistung der Kommunen)?
  - 2.1 Gibt es eine Muster-Baumschutzverordnung von der Staatsregierung?
  - 2.2 Wenn ja, ist den Kommunen in Oberbayern bekannt, dass sie die Muster-Baumschutzverordnung anfordern können?
- 3.1 Welche Baumarten sind von den Baumschutzverordnungen der oberbayerischen Kommunen erfasst?
- 3.2 Gibt es zusätzliche Kriterien, damit Bäume den Schutzstatus nach den Baumschutzverordnungen in den jeweiligen oberbayerischen Kommunen erhalten (bitte mit Auflistung der Kriterien)?
- 4.1 Welche Sanktionen gibt es, wenn den Baumschutzverordnungen zuwidergehandelt wird?
- 4.2 Wie hoch sind die Bußgelder bei Zuwiderhandlung (bitte mit Auflistung der jeweiligen Bußgelder zu den jeweiligen Sanktionen)?
- 5.1 Gibt es ein Monitoring bezüglich Ersatzpflanzungen?
- 5.2 Wenn ja, in welchem Zeitraum werden die Monitoringverfahren durchgeführt?
- 5.3 Welche Erkenntnisse gibt es aus dem Monitoring?
- 6.1 Gibt es Baumkataster in den Kommunen in Oberbayern (bitte mit Auflistung der Kommunen)?
- 6.2 Wenn ja, wie sind die Baumkataster ausgestaltet?
- 6.3 Wie hoch ist der Aufwand für Kommunen, Baumkataster einzuführen?
7. Gibt es Erkenntnisse, wie lange Ersatzpflanzungen von Bäumen in den Kommunen in Oberbayern stehen bleiben?
  - 8.1 Verfügt die Staatsregierung über Erkenntnisse, dass zeitlich kurz vor Verabschiedung von Baumschutzverordnungen in Kommunen in Oberbayern massive Rodungen erfolgen (bitte mit Angabe von Gründen und Umfang der Rodung)?

- 8.2 Verfügt die Staatsregierung über Erkenntnisse, dass in oberbayerischen Kommunen Bäume vor Erreichung des Schutzzumfanges (Stammumfang, ab dem der Baum durch die Baumschutzverordnung geschützt ist) gefällt werden (bitte mit Angabe von Häufigkeit und zeitlichem Rahmen)?
- 8.3 Wenn ja, aus welchen Gründen geschieht die Fällung dieser Bäume?

## Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz  
vom 06.05.2019

**1. In welchen Kommunen in Oberbayern sind Baumschutzverordnungen vorhanden (bitte mit Auflistung der Kommunen)?**

Nach dem Naturschutzrecht können Gemeinden Rechtsverordnungen zum Schutz von Bäumen und Sträuchern erlassen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Der Staatsregierung liegen keine vollständigen Informationen vor, welche Gemeinden von diesem Recht Gebrauch gemacht haben. Baumschutzverordnungen sind in Oberbayern nach Kenntnis der Staatsregierung beispielsweise in der Landeshauptstadt München, dem Markt Garmisch-Partenkirchen und der Stadt Rosenheim erlassen worden. Eine Datenerhebung bei allen oberbayerischen Gemeinden war unter Berücksichtigung der verfügbaren Zeit nicht möglich.

- 2.1 Gibt es eine Muster-Baumschutzverordnung von der Staatsregierung?**  
**2.2 Wenn ja, ist den Kommunen in Oberbayern bekannt, dass sie die Muster-Baumschutzverordnung anfordern können?**

Rechtsgrundlage für den Erlass von Baumschutzverordnungen ist § 29 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Vorschrift trat am 01.03.2010 in Kraft. Eine Muster-Baumschutzverordnung der Staatsregierung existiert nicht.

- 3.1 Welche Baumarten sind von den Baumschutzverordnungen der oberbayerischen Kommunen erfasst?**  
**3.2 Gibt es zusätzliche Kriterien, damit Bäume den Schutzstatus nach den Baumschutzverordnungen in den jeweiligen oberbayerischen Kommunen erhalten (bitte mit Auflistung der Kriterien)?**

Daten zu von Baumschutzverordnungen erfassten Baumarten werden nicht zentral erfasst.

Soweit eine Gemeinde eine Baumschutzverordnung erlassen hat, muss sie darin den Schutzgegenstand konkret definieren. Generell kommt ein Schutz von Laub- und Nadelbäumen, die innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, in Betracht. Der Schutz wird dabei regelmäßig von einem bestimmten Stammumfang abhängig gemacht, wobei Ersatzpflanzungen auch mit geringerem Stammumfang unter Schutz gestellt werden können. Für Obstbäume gelten in Baumschutzverordnungen teilweise differenzierte Regelungen. So sind beispielsweise nach der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München Obstgehölze grundsätzlich nicht geschützt; Ausnahmen gelten jedoch insbesondere für die Arten Walnuss, Holzbirne, Holzapfel. Außerdem werden auch Bäume in Baumschulen vom Schutz ausgenommen.

- 4.1 Welche Sanktionen gibt es, wenn den Baumschutzverordnungen zuwidergehandelt wird?**
- 4.2 Wie hoch sind die Bußgelder bei Zuwiderhandlung (bitte mit Auflistung der jeweiligen Bußgelder zu den jeweiligen Sanktionen)?**

Das Naturschutzrecht sieht in Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) unter anderem eine Regelung vor, wonach mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften einer nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG i.V.m. § 29 BNatSchG erlassenen Verordnung zuwiderhandelt. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich ein Verweis auf die gesetzliche Bußgeldvorschrift in der Verordnung. Unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kommt für fahrlässiges Handeln im Höchstmaß eine Geldbuße von 25.000 Euro in Betracht.

- 5.1 Gibt es ein Monitoring bezüglich Ersatzpflanzungen?**
- 5.2 Wenn ja, in welchem Zeitraum werden die Monitoringverfahren durchgeführt?**
- 5.3 Welche Erkenntnisse gibt es aus dem Monitoring?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine belastbaren Informationen vor. Eine Datenerhebung bei allen oberbayerischen Gemeinden war unter Berücksichtigung der verfügbaren Zeit nicht möglich.

- 6.1 Gibt es Baumkataster in den Kommunen in Oberbayern (bitte mit Auflistung der Kommunen)?**
- 6.2 Wenn ja, wie sind die Baumkataster ausgestaltet?**
- 6.3 Wie hoch ist der Aufwand für Kommunen, Baumkataster einzuführen?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine belastbaren Informationen vor. Eine Datenerhebung bei allen oberbayerischen Gemeinden war unter Berücksichtigung der verfügbaren Zeit nicht möglich. Der Aufwand für Kommunen zur Einführung von Baumkatastern ist nicht abschätzbar und hängt letztlich von Art und Umfang der zu erhebenden Daten ab.

- 7. Gibt es Erkenntnisse, wie lange Ersatzpflanzungen von Bäumen in den Kommunen in Oberbayern stehen bleiben?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine belastbaren Informationen vor. Eine Datenerhebung bei allen oberbayerischen Gemeinden war unter Berücksichtigung der verfügbaren Zeit nicht möglich. Generell ist darauf hinzuweisen, dass Baumschutzverordnungen in der Regel auch Ersatzpflanzungen unter Schutz stellen.

- 8.1 Verfügt die Staatsregierung über Erkenntnisse, dass zeitlich kurz vor Verabschiedung von Baumschutzverordnungen in Kommunen in Oberbayern massive Rodungen erfolgen (bitte mit Angabe von Gründen und Umfang der Rodung)?**
- 8.2 Verfügt die Staatsregierung über Erkenntnisse, dass in oberbayerischen Kommunen Bäume vor Erreichung des Schutzzumfanges (Stammumfang, ab dem der Baum durch die Baumschutzverordnung geschützt ist) gefällt werden (bitte mit Angabe von Häufigkeit und zeitlichem Rahmen)?**
- 8.3 Wenn ja, aus welchen Gründen geschieht die Fällung dieser Bäume?**

Hierzu liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor. Eine Datenerhebung bei allen oberbayerischen Gemeinden war unter Berücksichtigung der verfügbaren Zeit nicht möglich.